

PHOENIX

Kapitaldienst

PHOENIX MANAGED ACCOUNT

VERTRIEBSVEREINBARUNG

Zwischen

der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Dieter Breitkreuz,
Gr. Friedberger Str. 33-35, 60313 Frankfurt am Main 1

- nachstehend Firma genannt -

und

- nachfolgend Vermittler genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Rechtsstellung des Vermittlers

1. Der Vermittler übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 HGB die Interessen der Firma zu vertreten, und zwar nicht als Bezirksvertreter. Das Recht der Firma, eigene Kunden zu betreuen und/oder weitere Vermittler einzusetzen, bleibt unberührt.

2. Vermittlungsgegenstand ist das PHOENIX MAMAGED ACCOUNT.

§ 2. Pflichten des Vermittlers

1. Der Vermittler hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die bestmögliche Vermittlung des von der Firma betriebenen Geschäfts vorzunehmen und für den Aufbau und die Erhaltung der Geschäftsbeziehungen zu Kunden zu sorgen.

2. Der Vermittler verpflichtet sich, die Richtlinien der Firma für die Werbung von Kunden bzw. die Vermittlung von Geschäften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Vermittler, keinerlei Gewinngarantie oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von der Firma angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Anlagegeschäft verbundene Risiken hinzuweisen.

3. Der Vermittler ist verpflichtet, der Firma die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihr namentlich von jeder Geschäftsvermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und die Korrespondenz über seine im Auftrag der Firma entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.

§ 3. Pflichten der Firma

1. Die Firma hat den Vermittler bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Sie hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm vor allem auch über die Annahme oder Ablehnung eines Vertrages und über die Entwicklung der Kundenkonten zu unterrichten.

2. Die Firma verpflichtet sich gegenüber dem Vermittler zum zeitlich und geografisch uneingeschränkten Kundenschutz in der Form, daß sie von sich aus mit den vermittelten Kunden nur im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse (Managed Account) in Verbindung tritt. Wenden sich Kunden unter Umgehung des Vermittlers direkt an die Firma, wird sie den Vermittler davon in Kenntnis setzen.

§ 4. Schriftverkehr, Geheimhaltung

1. Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen inhaltlichen Abstimmung mit der Firma, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von der Firma getragen werden.

2. Der Vermittler ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über den gesamten Schriftverkehr der Firma und deren Einrichtung sowie über seinen Schriftverkehr mit Kunden der Firma Stillschweigen zu bewahren.

3. Das von der Firma zur Verfügung gestellte Adressenmaterial, Unterlagen und der gesamte Kundenschriftverkehr sind Eigentum der Firma.

§ 5. Konkurrenzklausele

1. Während der Dauer des Vertrages darf der Vermittler keinen Wettbewerb zum Nachteil der Firma betreiben und einen solchen auch nicht unmittelbar oder mittelbar begünstigen. Als Wettbewerbsfirmen in diesem Zusammenhang sind insbesondere solche Firmen anzusehen, die sich mit der Durchführung oder der Vermittlung von Optionsgeschäften befassen.

2. Die Firma ist berechtigt, einen ihr durch die wettbewerbswidrige Handlung des Vermittlers entstandenen Schaden diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 6. Provisionen

1. Der Vermittler erhält für jeden Abschluß das vom Kunden erhobene Agio abzüglich 1 % für Vertriebsbetreuung als Abschlußprovision. Die Höhe richtet sich nach folgender Tabelle:

1,15%

Alternativen

<u>Einlage</u>	<u>Agio</u>		<u>Abschlußprovision</u>	
		<i>A</i>		<i>B</i>
DM 5.000- DM 25.000	7,0%	<i>7,15%</i>	6,0%	<i>5,85</i>
DM 30.000 - DM 50.000	6,5%	<i>6,65%</i>	5,5%	<i>5,35</i>
DM 55.000 - DM 100.000	6,0%	<i>6,15%</i>	5,0%	<i>4,85</i>
DM 105.000 - DM 150.000	5,5%	<i>5,65%</i>	4,5%	<i>4,35</i>
DM 155.000 - DM 250.000	5,0%	<i>5,15%</i>	4,0%	<i>3,85</i>
ab DM 255.000	4,0%	<i>4,15%</i>	3,0%	<i>2,85</i>

zzgl. 1,15% MwSt

2. Als Folgeprovision erhält der Vermittler für jede Abrechnungsperiode (ein Monat) *0,25%* des arithmetischen Mittelwertes der Einlage der von ihm betreuten Kunden zu Beginn der Abrechnungsperiode und der Einlage zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode. *zzgl. 1,15% MwSt*

oder: alle in diesem Absatz aufgeführten Provisionsätze gelten inclusive der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.

§ 7. Abrechnung

1. Der Vermittler rechnet der Firma gegenüber die Abschlußprovision jeweils bis zum 10. des Kalendermonats ab, der dem Monat folgt, in dem die Geschäfte zustande gekommen sind. Mit der Abrechnung ist die Provision fällig. Die monatlichen Folgeprovisionen werden dem Provisionskonto des Vermittlers fortlaufend gutgeschrieben und bei Rechnungsstellung an ihn ausgezahlt.
2. Geht von einem Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen der volle Zeichnungsbetrag nicht ein, so ist die Provision nur nach dem Verhältnis der gezahlten Beträge zu entrichten.
3. Zuviel oder zuwenig gezahlte Provision wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

§ 8. Verjährung

1. Der Anspruch des Vermittlers auf Provision verjährt sechs Monate nach Fälligkeit der Provision.
2. Der Anspruch der Firma auf Erstattung von Provision verjährt sechs Monate nach Kenntnis der Umstände, die den Rückzahlungsanspruch rechtfertigen.

§ 9. Nachvertragliche Wirkungen

Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vermittler Anspruch auf Provision aus Geschäften, deren Abschluß auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.
Die Folgeprovision erhält der Vermittler, solange das Vertragsverhältnis mit dem Kunden besteht.

§ 10. Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.
2. Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Vermittler die ihm von der Firma zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

§ 11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderung der Firma - gleich aus welchem Grund - ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

§ 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist Frankfurt am Main.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13. Schlußbestimmungen

1. Der Vermittler versichert, daß er selbständiger Kaufmann ist, sein Gewerbe nach den Vorschriften der Gewerbeordnung angemeldet hat und die Erlaubnis nach § 34c GewO besitzt.

Sollte der Vermittler bei Abschluß dieses Vertrages noch nicht im Besitz der Erlaubnis zur Ausübung seines Gewerbes sein, verpflichtet er sich, das unverzüglich nachzuholen.

Unterschrift: _____

2. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

4. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Frankfurt am Main, den

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vermittler